

BL_GERICHTE 715 2025 163 vom 27. März 2025

BL Gerichte, 2025-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_2025_163

FR: BL_GERICHTE 715 2025 163 du 27 mars 2025

IT: BL_GERICHTE 715 2025 163 del 27 marzo 2025

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung infolge unentschuldigtem Fernbleibens an einem Beratungsgespräch nach bereits erfolgten Sanktionierungen

Erwägungen

E. 4

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin ursprünglich mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 durch das RAV aufgefordert worden war, am 13. Februar 2025 zum Beratungsgespräch zu erscheinen (Kassen-Dok 73). Ebenfalls unbestritten ist, dass sie diesem Termin unentschuldig ferngeblieben ist und sich erst auf Aufforderung des RAV vom 14. Februar 2025 hin in ihrer Stellungnahme vom 25. Februar 2025 dahingehend erklärt hat, dass sie grundsätzlich selten einen Termin versäume, der fragliche Vorfall jedoch mit grösster Wahrscheinlichkeit auf ihre aktuelle psychische Befindlichkeit zurückzuführen sei. Aufgrund der Tatsache, dass sie mittlerweile seit rund zwei Jahren stellenlos sei und leider bisher nur Absagen erhalten habe, fühle sie sich zunehmend niedergeschlagen, wodurch sich leider depressive Phasen häufen würden. Sie entschuldige sich vielmals für das Versäumnis (Kassen-Dok 52, 37). Ihrer in der Folge erhobenen Einsprache vom 14. April 2025 hat die Versicherte sodann eine Bestätigung ihrer behandelnden Psychotherapeutin vom 8. April 2024 beigelegt. Daraus geht hervor, dass die Versicherte unter einer einfachen Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ADHS) leide, welche ursprünglich im Jahre 2005 diagnostiziert worden sei. Die Versicherte befinde sich seit dem Jahr 2009 in psychotherapeutischer Behandlung. Die Patientin sei innerlich unruhig, gereizt, nervös und impulsiv. Sie habe Mühe, ihre Aufmerksamkeit länger aufrecht zu erhalten. Ihre momentan schwierige Situation bezüglich ihrer Arbeitslosigkeit und der Aufbau ihrer Selbständigkeit stresse und belaste sie sehr. Sie fühle sich damit überfordert und habe starke Konzentrationsprobleme. Es komme immer wieder vor, dass sie wichtige Dinge wie auch Termine vergesse. Des Weiteren sei sie erschöpft, müde, antriebslos, hoffnungslos und habe Mühe sich zu entscheiden. Als alleinerziehende Mutter fühle sie sich oft überfordert, da auch ihr Kind sehr unruhig und zappelig sei. In Anbetracht ihres Störungsbildes vergesse sie ihre Termine nicht absichtlich (Kassen-Dok 26).

E. 5

Zu prüfen ist, ob das Versäumnis der Beschwerdeführerin, nicht am Beratungsgespräch vom 13. Februar 2025 teilgenommen zu haben, auf einem entschuldigen Grund beruht. Insbesondere vor dem Hintergrund der von ihrer behandelnden Psychotherapeutin ausgestellten Bestätigung vom 8. April 2025 macht die Versicherte in ihrer Beschwerdebegründung geltend, die von der Vorinstanz verhängte Sanktion sei unrechtmässig. Dieser Auffassung ist entgegen zu halten, dass das fragliche Attest keine Arbeitsunfähigkeit ausweist. Auch wenn unzweifelhaft davon auszugehen ist, dass dem

strittigen Versäumnis keine Absicht zu Grunde gelegen hat, vermag sich die Beschwerdeführerin auf dieser Grundlage nicht zu exkulpieren. Wie eingangs dargetan, kann eine unterbliebene Teilnahme an einem Beratungs- oder Kontrollgespräch nur dann zu einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung führen, wenn die versicherte Person dafür eine hinreichende Entschuldigung hat. Liegt ein nachvollziehbares und verständliches Versehen vor, für welches sich der Versicherte aus eigenem Antrieb auch sofort entschuldigt hat, kann der Einstellungsstatbestand nicht als verwirklicht betrachtet werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Einerseits hat die Versicherte erst auf Veranlassung des RAV vom 14. Februar 2025 rund zehn Tage später reagiert. Vor allem aber geht aus der Stellungnahme ihrer behandelnden Psychotherapeutin lediglich hervor, dass die Versicherte schon seit längerer Zeit Mühe habe, ihre Aufmerksamkeit längerfristig aufrecht zu erhalten. Auch wenn die persönlich schwierige Situation der Beschwerdeführerin keinesfalls in Abrede zu stellen ist (vgl. hierzu unten, Erwägung 6.2), kann daraus nicht geschlossen werden, dass es ihr aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar gewesen wäre, den fraglichen Termin wahrzunehmen. Gegen eine in organisatorischer Hinsicht im Alltag generell aufgehobene Fähigkeit, Termine wahrzunehmen bzw. sich entsprechend zu organisieren, sprechen die in den übrigen Akten vorhandenen Unterlagen betreffend Umschulung, auf welche die Versicherte unter anderem auch in ihrer Beschwerdebegründung selbst referenziert hat. So geht namentlich aus dem durchgeführten Assessment der Arbeitsvermittlung hervor, dass die Versicherte zwar an rezidivierenden Depressionen und an einer ADHS leide, indessen vollständig arbeitsfähig sei. Es sei zu einer Umschulung geraten worden, die keine monotone Arbeit, keine Reizüberflutung, aber auch keine Unterforderung mit sich bringe. An geeigneten Berufen seien die Tätigkeiten einer Eventmanagerin oder einer Marketingassistentin vorgeschlagen worden (Kassen-Dok 34 f.). Vor diesem Hintergrund kann nunmehr nicht gesagt werden, der Versicherten wäre es gesundheitlich bedingt grundsätzlich unzumutbar gewesen, ihren Alltag insbesondere auch mit Blick auf die nur sporadisch stattfindenden Beratungsgespräche des RAV derart zu organisieren, dass der Termin hätte eingehalten werden können. Dies gilt umso mehr, weil im entsprechenden Assessment-Protokoll festgehalten wird, dass die Versicherte als Stärke über eine exakte, genaue und speditive Arbeitsweise verfüge und sich offenbar durch eine gute Organisationsfähigkeit ausweise (a.a.O.). Gegen einen gesundheitlich bedingt generell entschuldbaren Umstand, das fragliche Beratungsgespräch vom 13. Februar 2025 verpasst zu haben, sprechen schliesslich auch die aktuellen Arbeitsbemühungen, denen zufolge die Versicherte trotz anderweitiger Verpflichtungen, wie beispielsweise eines parallel wahrgenommenen Termins für eine Laufbahnberatung, offensichtlich in der Lage war, sich zuverlässig und umfassend um eine neue Stelle zu bewerben (Kassen-Dok 50 f.; 57 ff., 77 f.). Vor diesem Hintergrund liegt mit Blick auf das Versäumnis vom 13. Februar 2025 weder ein entschuldbares Verhalten noch ein Verstoß gegen das Behindertengesetz oder das Diskriminierungsverbot vor. Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde verhält es sich vielmehr so, dass die von der Invalidenversicherung in der Zwischenzeit finanzierte Umschulung zum Handelsdiplom VSH Vollzeit für das Vorliegen einer grundsätzlich uneingeschränkten Handlungs- und Leistungsfähigkeit der Versicherten spricht (Beilage 2 zur Beschwerdebegründung). Vor dem Hintergrund, dass die Beratungsgespräche Teil der in Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG gesetzlich verankerten Mitwirkungspflicht der versicherten Person bilden und die versicherte Person gemäss Art. 25 AVIV hiervon nur in Ausnahmefällen dispensiert werden kann, liegen im hier vorliegenden Fall mithin keine entschuldbaren Gründe für das strittige

Versäumnis vor. Eine schwere gesundheitliche Behinderung oder ein anderweitiges zwingendes Ereignis, wie es für einen entschuldbaren Dispens gemäss Art. 25 lit. b und d AVIV vorausgesetzt wäre, liegt jedenfalls nicht vor. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung erweist sich bei diesem Zwischenergebnis grundsätzlich als rechtmässig. 6.1 Die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens und beträgt je nach Einstellungsgrund höchstens 60 Tage (Art. 30 Abs. 3 AVIG). Nach Art. 45 Abs. 3 AVIV wird die Einstellung in der Anspruchsberechtigung abgestuft; sie dauert 1 - 15 Tage bei leichtem (lit. a), 16 - 30 Tage bei mittelschwerem (lit. b) und 31 – 60 Tage (lit. c) bei schwerem Verschulden. Innerhalb dieses Rahmens ist der Entscheid nach pflichtgemässen Ermessen zu fällen. Nach § 57 lit. c VPO hat die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts bzw. deren präsidierende Person bei Präsidialentscheiden die angefochtene Verfügung auch auf deren Angemessenheit zu überprüfen, wobei sie gemäss § 58 VPO einen Einspracheentscheid auch zu Ungunsten der Beschwerde führenden Partei ändern kann. Praxisgemäss greift das Gericht bei der Beurteilung der durch das KIGA angeordneten Einstellungsdauer jedoch nur mit Zurückhaltung in dessen Ermessensspielraum ein. Das vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) vorgegebene Einstellraster sieht für das Fernbleiben bzw. das Versäumnis eines Beratungsgesprächs ohne entschuldbaren Grund beim ersten Vorkommnis eine Einstellung im Bereich des leichten Verschuldens zwischen fünf und acht Tagen vor (AVIG-Praxis ALE in der bis Ende Juni 2025 geltenden Fassung, Rz. D79, 3.A Nr. 1). Für eine wiederholte Verfehlungen hat eine Einstellung im Umfang von neun bis 15 Tagen zu erfolgen (a.a.O., Nr. 2). Das Einstellraster berücksichtigt dabei Art. 45 Abs. 5 AVIV, wonach die Einstellungsdauer angemessen zu erhöhen ist, wenn und soweit die versicherte Person in den letzten zwei Jahren bereits in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden ist. 6.2 Mit der vorinstanzlichen Bemessung der Einstellungsdauer im Umfang von zehn Tagen bewegt sich die strittige Sanktionsdauer im vorliegenden Fall am unteren Ende des für ein wiederholtes Fernbleiben vorgesehenen Rahmens und mit Blick auf Art. 45 Abs. 3 lit. a AVIV noch immer im Bereich des leichten Verschuldens (oben, Erwägung 6.1). Dabei hat die Vorinstanz zu Recht berücksichtigt, dass ein unentschuldigtes Fernbleiben von einem Beratungsgespräch dann ein einstellungswürdiges Verhalten darstellt, wenn die versicherte Person bereits vor Ablauf von zwölf Monaten vor dem Nichteinhalten des strittigen Termins ihren Pflichten nicht nachgekommen ist (oben, Erwägung 2.4). Nachweislich der Akten ist die Versicherte im hier vorliegenden Fall wegen fehlender bzw. zu spät eingereicherter Arbeitsbemühungen im April 2024 und wegen eines erstmaligen Versäumnisses des Beratungsgesprächs vom 26. April 2024 insgesamt bereits zweimal innerhalb eines Jahres in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden (Kassen-Dok 186 f., 198 f.). Damit liegt nicht nur ein Fall eines wiederholten Versäumnisses an einem Beratungsgespräch vor, sondern auch eine wiederholte Verfehlung innerhalb der letzten zwölf Monate seit dem hier fraglichen Versäumnis vom 13. Februar 2025. Die unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation der Versicherten vorinstanzlich von zwölf auf letztlich zehn Tage reduzierte Einstellungsdauer erweist sich hinsichtlich ihrer Höhe somit als angemessen. 6.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass der angefochtene Einspracheentscheid des KIGA vom 15. April 2025 zu Recht ergangen ist. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abgewiesen werden muss.

E. 7

Es verbleibt, über die Kosten zu befinden. Gemäss Art. 61 lit. f bis ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht vor, kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen. Da das AVIG keine Kostenpflicht vorsieht und sich die Parteien weder mutwillig noch leichtsinnig verhalten haben, sind für das vorliegende Verfahren keine ordentlichen Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung an die ohnehin anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführerin ist bei diesem Verfahrensausgang nicht geschuldet. Demgemäss wird e r k a n n t : ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.